

Bei der Vielzahl von Verordnungs- und Erlasstexten, die in den letzten Monaten veröffentlicht worden sind, können selbst Interessierte leicht den Überblick darüber verlieren, was zwischen Entwurfsfassung und endgültiger Verordnung alles verloren gegangen bzw. neu aufgenommen wurde. Seit Ende November liegen nun u.a. die endgültigen Verordnungen zur Änderung der Versetzungsordnung und die Abschlussverordnung im Sekundarbereich I vor, und es lohnt, einen Blick auf die Veränderungen zu werfen.

Dass die Landesregierung selbst nicht so recht an den Erfolg ihrer neu konzipierten Hauptschule mit Praxistag, Sozialpädagoginnen und Ganztagsbetrieb bei den Eltern glaubt, zeigt sich an einer Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VoSEP), die erst noch auf den letzten Metern vor deren Veröffentlichung aufgenommen wurde. Nun sollen auch einzügige Haupt- und Realschulen ihre Existenzberechtigung erhalten, denn ohne diesen Passus bestünde die Gefahr, dass im kommenden Jahr eine Reihe von Standorten im ländlichen Bereich vor dem Aus gestanden hätten.

Auch einzügige Haupt- und Realschulen

Außerdem wurde die Fortschreibung der Schulentwicklungspläne von Mai 2004 auf Januar 2007 verschoben. Es soll wohl abgewartet werden, wie sich die Schülerstrome und -zahlen entwickeln, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden. In der Zwischenzeit wird Außenstellenlösungen und Überschreitungen der vorgeschriebenen Zügigkeit der Vorzug gegeben.

Die Ziele, die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu erhöhen sowie die Zahl der WiederholerInnen zu senken, soll die mit neuer Überschrift versehene Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung erfüllen.

Kriterien für Durchlässigkeit verschärft

Die Durchlässigkeit in eine sogenannte höherwertige Schulform wird zukünftig nicht nur durch auseinander driftende Stundentafeln der Schulformen verhindert, sondern darüber hinaus an einen entsprechenden Leistungsnachweis gebunden. Für den Wechsel von der Hauptschule in die Realschule bzw. der Realschule in das Gymnasium bedarf es eines Notendurchschnitts von 2,4 in den Fächern Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik und 3,0 in den übrigen Fächern. Im Entwurf war zunächst noch ein Notenschnitt von 2,7 für den ersten Bereich vorgesehen, erfolgreiche Interventionen im Anhörungsverfahren haben dann die nun festgeschriebene Verschärfung bewirkt. Eine Hauptschülerin bzw. ein Hauptschüler, der auf das Gymnasium wechseln möchte, muss in allen Fächern – einschließlich der zweiten Fremdsprache – gute Noten vorweisen. Durch mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach wird die Berechtigung

Neue Verordnungen für die Sekundarstufe I in Kraft Die Bedingungen für Durchlässigkeit und Versetzungen werden verschärft

verwirkt, allerdings besteht in solchen Fällen auch weiterhin die Möglichkeit der Beantragung eines Übergangs durch die Erziehungsberechtigten. Bedenken zu diesem Verfahren sind im Vorfeld schon von Lehrkräften formuliert worden, die glauben, zukünftig vorsichtiger beim Vergeben pädagogisch begründeter guter Noten sein zu müssen, um dadurch nicht einen entsprechenden Anspruch im Zeugnis zu erwirken und damit ungerechtfertigte Bedürfnisse zu wecken.

Die Zahl der KlassenwiederholerInnen soll angeblich durch die neuen Maßnahmen gesenkt werden, die Möglichkeiten zum Sitzenbleiben werden aber deutlich erweitert. Ab dem zweiten Schuljahr besteht jetzt in jeder Schulform jährlich die Möglichkeit der Nichtversetzung. Gegenüber der Entwurfsfassung ist nun auch nach der 3. Klasse eine Versetzung vorgeschrieben. Außerdem werden die Anforderungen an die Ausgleichsfächer für die Realschule, das Gymnasium sowie die entsprechenden Zweige der KGS erhöht, da nur die Fächer Deutsch, Fremdsprache(n) und Mathematik untereinander ausgeglichen werden können.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel am Ende des 6. Schuljahres an einer ihrer Empfehlung nicht entsprechenden Schulform verfehlen, wird – mit Zweidrittelmehrheit der Konferenzmitglieder – der Weg in die Hauptschule geebnet.

Kein Abschluss ohne zentrale Abschlussprüfung

Auch zukünftig wird es in Niedersachsen leider viele Schülerinnen und Schüler geben, die die Schule ohne Abschluss verlassen, ausgeschlossen wird zukünftig aber eine

Beendigung der Schulkarriere ohne Abschlussprüfung. Diese Regelung gilt erstmalig für den jetzigen 7. Schuljahrgang, d.h. für Hauptschulklassen im Schuljahr 2005/2006 und für Realschulklassen im folgenden Jahr. Neu wird sein, dass die schriftlichen Prüfungen mittels zentraler Aufgabenstellung erfolgen, für HauptschülerInnen nach Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Mathematik, für alle anderen auch noch in der ersten Pflichtfremdsprache. Gegenüber der Entwurfsfassung wurde für den Gymnasialbereich die vierte schriftliche Prüfung in einem Fach nach Wahl zugunsten einer mündlichen Prüfung gestrichen. Diese Prüfungen ersetzen eine der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Schulhalbjahr. Die Bearbeitungszeiten differieren je nach Klassenstufe, Fach und Schulform zwischen 120 und 180 Minuten, für die Auswahl zwischen den jeweils zwei Aufgabenstellungen stehen den Prüflingen 15 Minuten zur Verfügung. Hinzu kommt eine mündliche Prüfung, die durch eine besondere Prüfungsleistung ersetzt werden kann, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist. Eine weitere mündliche Prüfung kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung in einem Fach angesetzt werden, sie ist anzusetzen, wenn der Prüfling es verlangt. Die Prüfungsergebnisse gehen mit einem Drittel in die Jahresnote ein. Um einen Abschluss zu erhalten, darf nur in einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ unterschritten werden.

Wer sich die Verfahrensvorschriften, die in den Ergänzenden Bestimmungen festge-

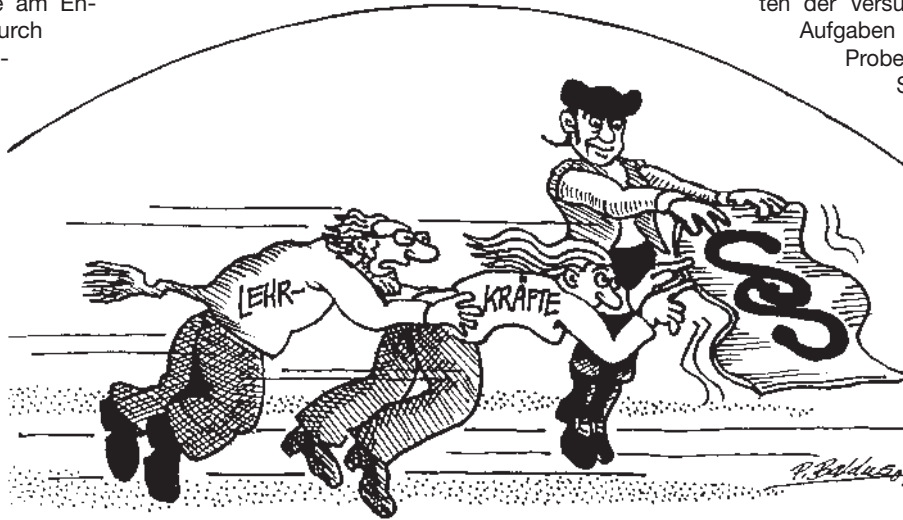


Schülerinnen der IGS Vahrenheide zeigten mitreißenden Jazzdance bei der Veranstaltung der sieben Integrierten Gesamtschulen aus Hannover im Raschplatzpavillon. „Gesamtschulen präsentieren ihr Können“, unter diesem Motto hatten die SchulleiterInnen eingeladen. Sie wollten zeigen, dass strukturierten Ganztagskonzepte erhalten bleiben müssen. Ihr Anliegen wurde von den bildungspolitischen Sprechern von SPD und Grünen, vom Landeselterrat, der GEW und etlichen Vertretern örtlicher Betriebe als Kooperationspartnern unterstützt. Foto: Richard Lauenstein

schrieben sind, mal etwas genauer ansieht, fühlt sich an die Abiturprüfungen erinnert, denn auch hier gilt es Prüfungskommissionen und Fachprüfungsausschüsse zu bilden, Niederschriften anzufertigen, die neben einem Sitzplan der Prüflinge auch Angaben über Toilettenbesuche, Aufsichtsführung etc. zu enthalten haben, sowie die Mitteilung über Prüfungsergebnisse am Ende des Prüfungstages durch den bzw. die SchulleiterIn, selbstverständlich versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Wie nun aber soll gewährleistet werden, dass keine/r durch die Lappen geht. Für Erkrankte oder SchülerInnen, die sich zwischenzeitlich überlegt haben, doch nicht die H 10 zu besuchen bzw. die Realschule oder das Gymnasium nach Klasse 9 verlassen zu wollen, wird es von der Schulbehörde festgelegte Nachprüfungstermine geben. Auch hier werden zentrale Aufgabenstellungen vorliegen. Weitere Nachprüfungstermine werden dann ggf. in

die Verantwortung der einzelnen Schule übertragen werden. Damit RealschülerInnen, die die Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen – Klasse 10 des Gymnasiums – nicht Gefahr laufen, die Prüfung bei einem zweiten Mal nicht zu bestehen, brauchen sie diese am Ende der 10. Klasse kein



weiteres Mal absolvieren. Anders bei Nichtversetzung: Ein erfolgreiches Bestehen beim ersten Durchgang befreit nicht von der Prüfung beim Wiederholen der Klasse.

Geheimhaltung sicherstellen

Ein weiteres Problem gilt es zu lösen, denn bei dem Testlauf, der Vergleichsarbeit in Mathematik im letzten Schuljahr, hat sich im Nachhinein gezeigt, dass das eine oder andere Kollegium sich den Anweisungen der obersten Dienstbehörde widersetzt zu haben scheint: Sie konnten der Versuchung nicht widerstehen, die Aufgaben doch vorher schon einmal – Probe halber – durchzurechnen. Die SchulleiterInnen haben zukünftig sicherzustellen, dass

die Aufgaben frühestens drei Zeitstunden vor Prüfungsbeginn vervielfältigt werden. Nachgedacht wird im Kultusministerium derzeit über das Versenden entsprechender programmierter CD-ROMs, die sich nur in einem vorgegebenen Zeitfenster öffnen lassen. Nicht bestätigt wurde bisher, dass sie sich anschließend in Rauch auflösen ohne dass die Schulrechner

Schaden nehmen. Gab es da nicht in den frühen Jahren des Fernsehens eine amerikanische Serie, die Hinweise gibt, wie es gehen könnte? Noch Fragen, oder was?

CORDULA MIELKE

Erlassentwurf für die Sek I des Gymnasiums liegt vor

Rückkehr zum streng gegliederten Schulsystem

Der Erlassentwurf „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ liegt konsequent auf der Linie, die die niedersächsische Landesregierung mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Schulgesetzes eingeschlagen hat: Rückkehr zum streng gegliederten Schulsystem, Verschärfung der Auslese und Erhöhung der Gefahr, Schülerinnen und Schüler zu überfordern.

Der Erlass soll am 1. August 2004 in Kraft treten und gilt für die Schülerinnen und Schüler, die dann in den 5. bzw. 6. Schuljahrgang des Gymnasiums eintreten.

Auf Grund der Schulzeitverkürzung wird die Schülerpflichtstundenzahl am Gymnasium in den Schuljahrgängen 5 bis 10 deutlich angehoben, um einschließlich der Schülerpflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe insgesamt 265 Gesamtstunden zu erreichen. Es liegen zwei verschiedene Stundentafeln vor, die beide folgende Schülerpflichtstundenzahlen vorsehen:

Schuljahrgang	5	6	7	8	9	10	Gesamtstundenzahl
Schülerpflichtstunden	29	30	32	33	34	34	192

Trotz aller gegenteiliger Behauptungen der Landesregierung dürfte es in Zukunft kaum mehr möglich sein, von einer Realschule oder

einer Hauptschule auf ein Gymnasium zu wechseln:

- Nur im 5. und 6. Schuljahrgang gibt es in den drei weiterführenden Schulformen die gleiche Anzahl von Pflichtstunden.

Die Trennung der Schulformen wird zementiert

- Ab dem 7. Schuljahrgang differieren die Schülerpflichtstundenzahlen aus den o.g. Gründen erheblich, in Schuljahrgang 9 z.B. erhält ein Gymnasiast vier Stunden mehr als ein Schüler der Realschule.

- Ersatzlos gestrichen wurde der Grundsatz des alten Erlasses, dass Lernprozesse in der Sek I aller Schulformen so zu organisieren

sind, dass sie denselben allgemeinen Grundsätzen wie in anderen Schulformen entsprechen.

Die spezifische Ausgestaltung des vorliegenden Erlasses schottet das Gymnasium von den anderen Schulformen deutlich ab.

Die Belastung der Schülerinnen und Schüler steigt

Pflichtstundenzahl

Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium führen, da ab dem 7. Schuljahrgang grundsätzlich auch am Nachmittag Unterricht stattfinden muss. Zu den Pflichtstunden kommt gemäß Anlage 1, Anmerkung 7 (vgl. Erlassentwurf) noch die Verpflichtung hinzu, in den Schuljahrgängen 5 bis 12 am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden teilzunehmen. So soll gewährleistet werden, dass die durch KMK-Beschluss festgelegten 265 Stunden bis zum Abitur erreicht werden: 192 Pflichtstunden Sek I plus 2 x 34 Stunden aus der Qualifikationsphase plus fünf (Pflicht-) Wahl-Stunden gleich 265.

Größe der Klassen

Verschärft wird die Situation durch Erhöhung der Klassenfrequenzen, die im Erlassentwurf „Klassenbildung und Lehrer-stundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang dürfte es in vielen Gymnasien auch räumliche Probleme geben, da z. Zt. die meisten Klassenräume nur für maximal 30 Schülerinnen und Schüler ausgestattet sind. Da kann es auch zu erheblichen Sicherheitsproblemen kommen.

Insbesondere im 5. und 6. Jahrgang sollte die Klassenhöchstfrequenz 30 nicht überschreiten. Die geplante Erhöhung um vier Schülerinnen und Schüler (von 28 auf 32) stellt eine Erhöhung um fast 15 Prozent gegenüber der Orientierungsstufe dar. Für Zehnjährige, die bisher in der Grundschule nur Klassengrößen von durchschnittlich 21,3 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2003/2004) gewohnt sind, würden Klassen mit bis zu 33 Schülerinnen und Schüler eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen. Individuelle Förderung ist in einem solchen Rahmen kaum noch möglich.

Schriftliche Lernkontrollen

Neben der Erhöhung der Pflichtstundenzahl steigert auch die Zunahme der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen die Belastung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte die Zahl der Lernkontrollen in den drei- bis fünfständigen Fächern um je eine verringert werden (vgl. 6.4). Sinnvoll ist die Bestimmung des Erlassentwurfs, dass an die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen eine andere Form von Lernkontrolle treten kann (vgl. 6.7). Bei epochal erteiltem Unterricht sollte es bei einer Arbeit im Halbjahr bleiben.

Stundentafeln, Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, Verteilung der Fachstunden, Verfügungsstunde

Stundentafeln

Die Stundentafel 1, die im Wesentlichen der alten Stundentafel B entspricht, sieht als Regelfall Unterricht mit besonderem Schwerpunkt (Profilklassen: alte, neue Sprachen, Musik, Mathematik/Naturwissenschaften) oder Wahlpflichtunterricht (fremdsprachlicher, musisch-künstlerischer, gesellschaftswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher Bereich) vor.

40 Jahre in der GEW

Zum 40-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im Januar folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Otto Bach, Twistringen; Waltraud Benseiler, Horn-Bad Meinberg; Ulrich Block, Warmsen; Heinzpeter Böhme, Nienburg; Horst Dieter Brand, Lingen; Frauke Dibbern, Osterode; Hubert Dierker, Rastede; Sabine Erdmann, Braunschweig; Helmut Grimpe, Westoverledingen; Christa Hasselhof, Verden; Dr. Fredy Köster, Bad Salzdetfurth; Peter Kuhfahl, Hannover; Gerda-Marie Lieke, Hannover; Joachim Martins, Radelübbe; Hartwig Möllenberg, Lehre; Hans-Henning Nitzschner, Wolfenbüttel; Ruediger Preusse, Pattensen; Henriette Rosenthal, Rotenburg; Hartmut Schwartz, Nordhorn; Manfred Seichow, Westoverledingen; Gertrud Stratmann, Oldenburg; Dr. Hartmut Thiele, Braunschweig; Friedrich Walz, Braunschweig; Bruno Wiemer, Rickling.

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.



Das Gymnasium wird abgeschottet. Der Erlassentwurf zur Sekundarstufe I des Gymnasiums zementiert die Trennung der Schulformen. In Zukunft dürfte es kaum mehr möglich sein, von einer Real- oder Hauptschule auf das Gymnasium zu wechseln. **Foto: Manfred Vollmer**

Die Laufzeiten der Profile sind unterschiedlich, so läuft z.B. der alt- bzw. neusprachliche Bereich von Jahrgangsstufe 7 bis 10, der Musikschwerpunkt von 6 bis 9 und die Wahlpflichtbereiche von 7 bis 9. Die Entscheidung für den sprachlichen Schwerpunkt bedeutet die Wahl einer dritten Pflichtfremdsprache, die auch im 10. Schuljahrgang betrieben werden muss. Das hat dann eine Pflichtstundenzahl von 38 Stunden zur Folge.

Gerade in kleinen und mittelgroßen Gymnasien wird es nicht möglich sein, die unter 3.4.3 genannten Auflagen (mindestens drei Angebote) zu erfüllen bzw. den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt im Klassenverband zu organisieren. Auch hier schränken die restriktiven Regelungen des Klassenbildungserlasses die Schulen zusätzlich ein, da auch im Wahlpflichtbereich die Angebote in Klassenstärke gefahren werden müssen. Die Gesamtkonferenz kann mit Zustimmung des Schulleiternrats auch die Einführung der Stundentafel 2 beschließen, die die Differenzierungen der Stundentafel 1 nicht kennt. Es soll möglich sein, die Stundentafeln 1 und 2 parallel vorhalten zu können.

Stundenpool reicht nicht aus

Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die jeweils zwei Lehrerstunden pro Klasse aus diesem Pool werden keinesfalls ausreichen, um ein ausreichendes Angebot an Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften anzubieten. Insbesondere die schwächeren Schülerinnen und Schüler werden unter diesen Beschränkungen zu leiden haben. Aber auch den Schülerinnen und Schülern mit vielfältigeren Interessen werden Angebote fehlen, die sie besonders fordern.

Verteilung der Fachstunden

Eine Schule kann eine von der Stundentafel nach Nr. 3.2 abweichenden Verteilung der Fachstunden vornehmen. Zumeist dürfte das Motiv für derartige Verschiebungen aber eher der fachspezifische Lehrermangel zu einem bestimmten Zeitpunkt sein und nicht die im Entwurf genannten pädagogischen Gründe (vg. Punkt 3.7.1). Größere Verschiebungen sind sowieso nicht möglich, da sonst Wiederholer und Schulwechsler kaum eine Möglich-

keit haben, sich in den Unterricht zu integrieren.

Verfügungsstunde

Eine Verfügungsstunde ist nur für den 5. Schuljahrgang als Pflichtstunde vorgesehen. Sie ist aber in allen Schuljahrgängen unbedingt notwendig, insbesondere im 10. Schuljahrgang, in dem es auch um die Vorbereitung auf den Übergang in die Qualifikationsstufe geht.

Lernbereiche

Während in allen anderen Schulformen im Pflichtunterricht die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in den Jahrgängen 5 oder 6 angeboten werden, fehlt dieser wichtige Lernbereich am Gymnasium. Der Fachbereich musisch-kulturelle Bildung sollte deswegen mit je vier Stunden im 5. und 6. Schuljahrgang vorgesehen werden. Weiterhin müssten im Wahlbereich wie bisher zur Verstärkung des am Gymnasium noch sehr wenig vertretenen Lernbereichs ökonomisch-ökologisch-technische Bildung die Fächer Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft und Ernährungslehre mit Chemie angeboten werden können.

Fächerübergreifende Methodenkompetenz, individuelle Lernentwicklung

Es ist sinnvoll, die Schulen dazu zu verpflichten, ein Methodenkonzept festzulegen, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 bestimmte fächerübergreifende methodische Kompetenzen erwerben (vgl. Nr. 4.14).

Die unter Nr. 5.6 festgehaltene Regelungen zur individuellen Lernentwicklung sind vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ausrichtung des Erlasses problematisch. Die Verpflichtung der Schule, die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortzuschreiben, wird nur dann nützlich sein, wenn sie in pädagogisch sinnvoller Weise umgesetzt werden kann. Zur Umsetzung von individuellen Förderplänen müssen z.B. auch Förderstunden, Ressourcen für die Arbeit in Kleingruppen usw. bereit gestellt werden.

Die GEW lehnt den Erlassentwurf in der vorliegenden Form ab, da seine grundsätzliche Ausrichtung die Trennung der Schulformen verstärkt, die Durchlässigkeit erheblich erschwert und die Gefahr erhöht, die Schülerinnen und Schüler zu überfordern.